

TABAK PLUS Verein österreichischer Trafikanten**Neubaugasse 1****8020 Graz**

Bundesministerium für Gesundheit BMG – II/1

Radetzkystrasse 2

1031 Wien

E-Mail: leg.tavi@bmg.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 03.02.2016

GZ.: BMG-22181/0118-II/1/2015; 179/ME (XXV. GP) – Ministerialentwurf zur Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein TABAK PLUS-Verein österreichischer Trafikanten gibt zum Ministerialentwurf der Novelle zum Tabakgesetz (Implementierung der TPD II) nachfolgende Stellungnahme ab:

§ 2 (1) 2. und 3. Das in der Neufassung des Tabakmonopolgesetzes vorgesehene Verbot des in Verkehrbringens von Kautabak ist gänzlich abzulehnen. Erstens ist dies keine Forderung von TPDII, zweitens ist der Handel in der ganzen EU weiterhin erlaubt und drittens ist es ein Armutszeugnis, wenn man portionierten Snuss aus Schweden nicht von offenen Kautabak in Dosen unterscheiden kann, wie dies in den Erläuterungen angeführt wird.

Weiters fordern wir, dass ein EU-Verfahren gegen Schweden eingeleitet wird, da anscheinend der schwedische Staat kein Interesse hat den illegalen Handel von Snuss in den übrigen EU-Staaten zu unterbinden.

§ 2a. Die Ausweitung des Verbotes durch Versandhandel auf „verwandte Erzeugnisse“ wird ausdrücklich befürwortet, aber Verbote ohne Kontrollen bewirken nichts. Daher fordern wir eine eigene Kontrollabteilung für den Schmuggel über das Internet einzurichten.

§ 10a Das Zulassungsverfahren für Liquids und andere verwandte Erzeugnisse ist zu begrüßen, aber das Zulassungsverfahren muss auf 3 Monate abgekürzt werden. Weiters bedarf es einer genaueren Definition der elektronischen Zigarette. Ist dies eine bereits befüllte Einwegzigarette oder zählen auch unbefüllte Verdampfungsgeräte dazu?

Bei unbefüllten Verdampfungsgeräten ist eine TÜV-Prüfung vorzusehen. Damit technisch einwandfreie Ware auf den Markt kommen. Weiters ist in einem Beipackzettel darauf hinzuweisen, dass nur originale Ersatzteile verwendet werden dürfen. Sowie das Selbstwickeln ganz verbieten, damit Explosionen der Batterien durch nicht sachgemäßes basteln verhindert werden.

Verordnungsermächtigungen an das Bundesministerium für Gesundheit wie z.B. in den §§ 4, 4a, 4b, 4c, 5a, 7, 7a, 16a: Dieser juristische Kniff kommt für das Parlament, der rechtmäßigen und alleinigen Vertretung des Volkes, einer Entmachtung gleich. Dies ist der Versuch das Parlament auszuschalten. Gesetzesänderungen darf nur das Parlament beschließen und sonst niemand.

Verordnungsermächtigungen oder auch delegierte Rechtsakte haben schon einmal zur Katastrophe geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitglieder von TabakPlus